



Richtlinien zur Förderung der Ansiedlung und Fortführung von Einzelhandelsbetrieben in der Innenstadt

(Förderprogramm Einzelhandel)

Der Gemeinderat der Stadt Bretten hat am 10.05.2016 auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung folgende Richtlinie beschlossen:

Präambel

Aufgrund der allgemein angespannten Situation im Einzelhandel, die sich insbesondere dadurch zeigt, dass immer mehr Geschäfte geschlossen werden und für immer länger werdende Zeiträume leer stehen, ist es Absicht der Stadt Bretten im Rahmen des „Förderprogramms Einzelhandel“ einen finanziellen Beitrag sowohl zur Beseitigung als auch zur Vermeidung von Leerstand zu leisten.

Das Förderprogramm unterstützt die Neueröffnung/ Neuansiedlung sowie die Fortführung von Einzelhandelsbetrieben (Bestandssicherung) innerhalb des Geltungsbereiches und leistet damit einen wertvollen Beitrag zum Erhalt und zur Steigerung der Attraktivität der Innenstadt. Zudem ist die Förderung auf die Sicherung vorhandener und Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze im Einzelhandel ausgerichtet.

§ 1

Förderziele

- (1) Ziel des „Förderprogramms Einzelhandel“ ist es, durch die Gewährung von Zuschüssen
 - Anreize für die Neueröffnung bzw. Neuansiedlung sowie die Bestandssicherung von Einzelhandelsbetrieben in dem räumlich abgegrenzten Fördergebiet in der Innenstadt zu schaffen
 - die Innenstadt als zentralen Versorgungsbereich der Stadt Bretten nachhaltig zu stärken und ein attraktives Warenangebot dauerhaft sicherzustellen
 - im Fördergebiet bestehende Leerstände zu beseitigen bzw. zukünftige Leerstände zu vermeiden
 - einen Beitrag zum Erhalt bzw. zur Steigerung der Attraktivität der Innenstadt zu leisten
 - Existenzgründungen im Einzelhandel zu fördern sowie vorhandene Arbeitsplätze zu sichern und zusätzliche Arbeitsplätze im Einzelhandel zu schaffen
 - bestehende Anlaufschwierigkeiten (Miet-, Genehmigungs-, Eröffnungskosten, Werbung,...) zu mindern und dadurch den Start am Standort Bretten zu vereinfachen.

§ 2

Gegenstand der Förderung

- (1) Gegenstand der Förderung und damit förderfähig ist die **Neueröffnung** bzw. **Neuan-siedlung** sowie die **Fortführung** von Einzelhandelsbetrieben mit dem Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit in den unter Anlage 1 genannten Sortimenten innerhalb des Fördergebietes.
- (2) Betriebe des Gaststättengewerbes, der Hotellerie, einzelhandelsnahe sowie sonstige Dienstleistungsbetriebe sind von der Förderung ausgeschlossen.

§ 3

Fördergebiet

Gefördert werden Betriebe nach § 2, die sich innerhalb des räumlich abgegrenzten Geltungsbereichs des „Förderprogramms Einzelhandel“ entsprechend beigefügtem Abgrenzungsplan befinden bzw. ansiedeln. Der Geltungsbereich entspricht dem im Einzelhandels-gutachten von Dr. Acocella definierten zentralen Versorgungsbereich.

§ 4

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind **natürliche** oder **juristische** Personen, die einen Betrieb nach § 2 innerhalb des Fördergebietes neu eröffnen bzw. ansiedeln oder einen bestehenden Betrieb fortführen und hierzu einen **Mietvertrag über Gewerbeflächen** für einen **Zeitraum von mindestens 3 Jahren** abgeschlossen haben. Mietverträge, die innerhalb dieses Zeitraums einseitige, vorzeitige Beendigungsmöglichkeiten sowohl durch den Mieter als auch den Vermieter beinhalten, gelten nicht für einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren abgeschlossen. Neueröffnungen sind grundsätzlich auch dann förderfähig, wenn sich die Gewerbefläche im Eigentum des Antragstellers befindet und der Erwerb dieser Gewerbefläche nicht länger als zwei Jahre zurückliegt.

§ 5

Art, Umfang und Zeitraum der Förderung

- (1) Die Förderung erfolgt als Zuschuss zu den Raumkosten, den Kosten der Einrichtung/Inbetriebnahme, der Beschaffung eines ersten Warenlagers, einer Geschäftseinrichtung, der Modernisierung, sonstiger Marketingmaßnahmen und allen zusätzlichen Kosten, die der Start eines Einzelhandelbetriebes nach § 2 mit sich bringt.
- (2) Der Zuschuss beträgt pauschal, ohne Nachweis der einzelnen entstandenen Kosten,
 - bei Betrieben mit einer Verkaufsfläche bis 50 m²: 1500 Euro/Jahr
 - bei Betrieben mit einer Verkaufsfläche bis 100 m²: 2200 Euro/ Jahr
 - bei Betrieben mit einer Verkaufsfläche bis 200 m²: 3000 Euro/Jahr
 - bei Betrieben mit einer Verkaufsfläche von mehr als 200 m²: 4000 Euro/Jahr
- (3) Der Zuschuss wird für einen Zeitraum von 3 Jahren ab Neueröffnung oder Fortführung des Betriebes gewährt (Förderzeitraum).

§ 6

Allgemeine Zuwendungsbestimmungen

- (1) Die Förderung nach diesen Richtlinien erfolgt unabhängig von Zuschüssen, steuerlichen Vergünstigungen und sonstiger Zuwendungen Dritter oder anderer Förderrichtlinien der Stadt Bretten.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.
- (3) Die Stadt Bretten entscheidet über die Gewährung der Förderung nach pflichtgemäßem Ermessen als Geschäft der laufenden Verwaltung. Der Gemeinderat ist über die Einzelfallentscheidung zu informieren.
- (4) Die Förderung steht unter dem Finanzierungsvorbehalt, dass Haushaltsmittel in entsprechender Höhe im jeweiligen Haushaltsplan der Stadt Bretten zur Verfügung stehen.
- (5) Alle Zuwendungen werden bargeldlos abgewickelt. Der Antragsteller erhält eine Mitteilung über die Höhe der gewährten Zuwendung. Anspruch auf Auszahlung hat jeweils nur der Antragsteller. Abtretungen werden nicht anerkannt.
- (6) Wird die Betriebstätigkeit des Einzelhandelsbetriebes während des Förderzeitraums (§ 5, Abs. 3) eingestellt bzw. aufgegeben, wird die Auszahlung weiterer Zuschussbeträge eingestellt. Die Stadt Bretten behält sich das Recht vor, zu viel ausgezahlte Zuschussbeträge zurückzufordern.
- (7) Für jeden Einzelhandelsbetrieb wird grundsätzlich nur einmal (für eine Neuansiedlung oder eine Fortführung) eine Förderung nach diesen Richtlinien gewährt. Im Falle der Fortführung des Einzelhandelsbetriebes durch einen neuen Betreiber/Mieter am bisherigen Standort ist eine nochmalige Förderung des Betriebes zulässig. Ausgenommen hiervon ist die Fortführung eines Einzelhandelsbetriebes nach Übergabe an ein Familienmitglied. Steht der neue Betreiber/ Mieter im Verwandtschaftsverhältnis zum bisherigen Mieter, kann auch bei mehrmaliger Übergabe des jeweiligen Einzelhandelsbetriebs nur einmalig eine Förderung beantragt werden.
- (8) Weitere Voraussetzung für die Förderung ist, dass der Betrieb im Gewerberegister der Stadt Bretten ordnungsgemäß angemeldet wurde.
- (9) Alle Förderungen erfolgen unter der Bedingung, dass die speziellen und sonstigen jeweils einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften wie Baurecht, Gewerbeamt, Wegerecht, Denkmalschutzrecht etc. eingehalten werden. Bei einem Verstoß hiergegen ist ein generelles Rückforderungsrecht des Zuwendungsgebers gegeben. Im Detail entscheidet die Stadt Bretten über die Rückforderung.
- (10) Eine Förderung erfolgt dann nicht, wenn durch die Realisierung der beantragten Aktivität aus Sicht der Stadt Bretten eine dem Förderziel entgegenlaufende Entwicklung eingeleitet oder begünstigt werden könnte.
- (11) Die Stadt Bretten behält sich im Einzelfall vor, Betriebe, die sich in unmittelbarer Nähe aber außerhalb des Geltungsbereiches befinden oder ansiedeln, ausnahmsweise zu fördern, sofern alle weiteren Festsetzungen eingehalten werden und die Eröffnung bzw. Fortführung des Einzelhandelsbetriebes eine besondere Bereicherung oder Attraktivitätssteigerung für die Innenstadt darstellt.

- (12) Entscheidungen über Ausnahmen von diesen Richtlinien, insbesondere im Falle des § 6, Abs. 10 und 11, liegen in der Zuständigkeit des Gemeinderates.

§ 7

Verfahren

- (1) Der schriftliche Antrag auf Förderung nach diesen Richtlinien ist mit dem anliegenden Antragsformular an die Stadt Bretten, Amt für Wirtschaftsförderung und Liegenschaften, Untere Kirchgasse 9, 75015 Bretten, zu richten.
- (2) Für die Bearbeitung des Förderantrages ist das vollständige Antragsformular mit folgenden Nachweisen/Kopien als Anlage erforderlich:
- maßstabsgerechter Grundriss/Lageplan des Betriebes
 - Mietvertrag (im Falle eines Mietverhältnisses)
 - bisheriger Mietvertrag (bei Fortführung eines bestehenden Betriebes)
 - Gewerbeanmeldung bei der Stadt Bretten
- (3) Der Förderantrag ist vor Beginn des Mietzeitraums (sowohl bei Neueröffnung bzw. Neuansiedlung als auch bei Fortführung eines bestehenden Betriebes) einzureichen.
- (4) Der Förderbetrag für das erste Betriebsjahr wird nach Entscheidung über den Förderantrag und Eröffnung oder Fortführung des Betriebes ausgezahlt. Die weiteren Jahresförderbeträge werden jeweils nach Ablauf des zweiten bzw. des dritten Betriebsjahres ausgezahlt.

§ 8

Begriffsdefinitionen

Für die Anwendung dieser Richtlinien gelten folgende Begriffsdefinitionen:

- (1) **„Neueröffnung bzw. Neuansiedlung“** ist die erstmalige Inbetriebnahme eines Einzelhandelsbetriebes im Fördergebiet durch den Antragsteller.
Die Wiederaufnahme der Geschäftstätigkeit nach Umfirmierung des Einzelhandelsbetriebes gilt dabei nicht als „Neueröffnung“.
- (2) **„Fortführung“** ist die Verlängerung eines Mietvertrages nach Ablauf des bislang vertraglich vereinbarten Mietzeitraums für einen im Fördergebiet bereits bestehenden Einzelhandelsbetrieb entweder
- durch den bisherigen Betreiber/Mieter oder
 - durch einen neuen Betreiber/Mieter.

Unter der „Fortführung“ nach Satz 1 sind Umzüge aus dem Haupt- in das Nebenzentrum von der Förderung ausgeschlossen. Umzüge innerhalb des Hauptzentrums hingegen sind förderfähig, sofern sie eine Ausweitung der Verkaufsfläche oder des Sortiments mit sich bringen. Bei Umzügen aus dem Neben- in das Hauptzentrum muss der aktuelle Standard mindestens aufrechterhalten werden, um einen Zuschuss im Sinne dieser Richtlinie gewährt zu bekommen.

- (3) **„Verkaufsfläche“** ist die Fläche, die dem Verkauf dient, einschließlich Gänge, Treppen in den Verkaufsräumen, Standflächen für Einrichtungsgegenstände, Kassenzonen, Schaufenster und sonstige Flächen, soweit sie dem Kunden zugänglich sind. Freiverkaufsflächen zählen nicht zu der Verkaufsfläche im Sinne der Richtlinien.

§ 9

Inkrafttreten/Laufzeit

Diese Richtlinie tritt rückwirkend am 01. März 2016 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2018 befristet.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Richtlinie wird nach § 4 IV GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Richtlinie gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der diese Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Richtlinie verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Bretten, den **Datum**

gez. Wolff
Oberbürgermeister

Anlagen:

Anlage 1: Förderfähige Sortimente (§ 2, Abs.1)

Anlage 2: Plan Geltungsbereich „Richtlinien der Stadt Bretten zur Förderung der Ansiedlung und Fortführung von Einzelhandelsbetrieben in der Innenstadt (Förderprogramm Einzelhandel) als räumliche Abgrenzung des Fördergebietes (§ 3)

Anlage 3: Antragsformular (§ 7, Abs. 2)